

Fall 1: Der Gartenbaron

Tanner plant, von Alder einen neuen Rasenmäher-Traktor mit Grossflächen-Sichelmähwerk für seine beiden Golfanlagen zu erwerben. Während den Vertragsverhandlungen fragt ihn Tanner nach der Lebensdauer und dem Treibstoffverbrauch der verschiedenen Modelle der Hersteller Gartenbaron und Honda. Alder teilt ihm mit, dass das Dieselmodell von Gartenbaron mit einem Verbrauch von 8 Litern pro Betriebsstunde bei gleicher Motorenleistung besonders verbrauchsgünstig sei, während das Benzinmodell von Honda zwar mehr konsumiere (10 l/h), aber dafür Fr. 4'000 billiger sei. Beide Modelle hätten bei der von Alder errechneten Nutzung Tanners von 500 h/Jahr und bei optimaler Pflege eine Lebensdauer von 10 Jahren. Tanner bestellt kurz darauf im Dezember 2008 vom Händler Alder einen Rasenmäher-Traktor vom Typ „Gartenbaron 1600 Diesel“ für Fr. 40'000, den er sofort nach der Lieferung des Herstellers an Alder im Januar 2009 gegen Barbezahlung des Kaufpreises bekommt.

Als Tanner den Rasenmäher wegen des langen Winters zum ersten Mal im April 2009 einsetzen kann, ist er sehr zufrieden. Nach fünf Betriebsstunden merkt er aber, dass der vorher randvoll gefüllte 50-Liter-Tank bereits leer ist. Er meldet diese Erkenntnis sofort Alder, der ihn auf später vertröstet – der Motor müsse während 50 Betriebsstunden richtig eingefahren werden. Auch nach diesen 50 Stunden ermittelt Tanner einen Verbrauch von 10 l/h und teilt dies Alder erneut umgehend mit. Alder kann das Problem nicht beheben, Tanners Traktor ist vollkommen richtig eingestellt. Es zeigt sich im Laufe der Ermittlungen, dass der sonst für seine Redlichkeit und Zuverlässigkeit bekannte Hersteller Gartenbaron den Verbrauch für die Angabe im technischen Datenblatt *bei ausgeschaltetem Mähwerk* ermittelt hat, obwohl sich der Traktor ausschliesslich zum Rasenmähen eignet.

Wie ist die Rechtslage zwischen Tanner und Alder? Gehen Sie davon aus, dass der Preis für einen Liter Diesel Fr. 2 beträgt.

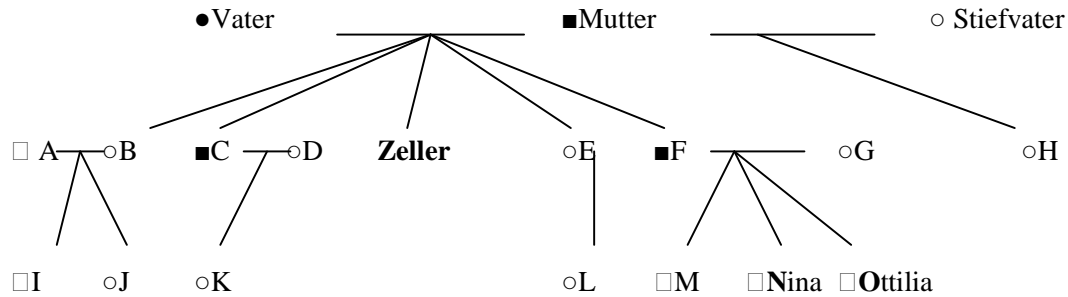


Gartenbaron 1600 Diesel

Bitte beachten Sie Fall 2 auf der Rückseite

Fall 2: Zellers Erbe

Zeller stirbt am 1. November 2008 ohne Testament. Seine Verwandtschaft sieht im Todeszeitpunkt wie folgt aus:



Legende: □ = ♀, lebend ○ = ♂, lebend ■ = ♀, tot ● = ♂, tot

1. *Wer erbt wie viel? Bitte geben Sie die Anteile mittels Brüchen an.*
2. Die Erben erfahren nach dem Tod Zellers, dass Zellers letzte Freundin Weber ein Collier von Zeller (Wert Fr. 10'000) aufgrund einer zeitlich undefinierten Gebrauchsleihe bei sich hat. Weber hat aber das Collier ihrer nichts ahnenden Freundin Tobler für Fr. 10'000 verkauft. *Wie ist die Rechtslage?*
3. Ein Jahr nach dem Tod Zellers und drei Monate nach der vollständigen Verteilung des Nachlasses taucht doch noch ein formgültiges Testament Zellers auf, das die Partei „Schweizer Demokraten“ (nachfolgend: Partei) als Alleinerbin bestimmt. Die Partei wird darin auch „verpflichtet, Fr. 2'000 an meinen Freund Küng zu vermachen“. Die Nichte Nina, die als einzige vom Testament Zellers wusste und es aufbewahrte, hatte es nicht eingeliefert, weil sie mit der Politik der Partei nicht einverstanden ist. Mit den Forderungen der Partei konfrontiert, kooperieren alle unter Ziff. 1 genannten Personen vollumfänglich, mit Ausnahme der Nichten Nina und Ottilia. Über den Verbleib ihres Erbteils befragt, antworten beide wahrheitsgemäss wie folgt: Nichte Nina macht geltend, sie hätte das geerbte Sofa im Wert von Fr. 5'000 für Fr. 3'000 mit einem effektvollen und teurem Stoffbezug veredelt. Nichte Ottilia sagt, sie habe beim erhaltenen VW Passat, der im Zeitpunkt von Zellers Tod einen Wert von Fr. 5'000 aufwies, den Rost für Fr. 500 entfernen lassen, damit er nochmals die Motorfahrzeugkontrolle schafft. Der VW hat durch die normale Benützung Ottilias und den Zeitablauf seit dem Tod Zellers Fr. 1'000 an Wert verloren. *Wie kann die Partei rechtlich gegen Ottilia und Nina vorgehen?*
4. Zwei Jahre nach dem Tod Zellers findet die Partei, die das Vermächtnis an Küng bereits ausgerichtet hat, in Zellers Unterlagen ein noch aktuelleres, ebenfalls gültiges Testament, das die Partei als Alleinerbin bekräftigt, aber das Vermächtnis von Fr. 2'000 an Küng aufhebt. Küng hat das Geld wie folgt verwendet: Fr. 500 für einen ausstehenden Mietzins seiner Wohnung, Fr. 500 für ein Wellness-Wochenende aus Freude über das Vermächtnis, Fr. 500 für ein I-Phone und Fr. 500 auf das Sparkonto für Notzeiten. *Wie ist die Rechtslage?*

Bitte beachten Sie Fall 1 auf der Vorderseite